

24.09.99**WI - U****Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und
Technologie**

Erste Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung**A. Zielsetzung**

Die Verordnung dient im wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 98/11/EG der Kommission vom 27. Januar 1998 zur Energieetikettierung für Haushaltslampen (ABl. EG Nr. L 71 S. 1) in nationales Recht. Die Richtlinie hat das Ziel, den Energieverbrauch von Haushaltslampen dadurch weiter zu verringern, daß diese in die geltende europaweit einheitliche Verpflichtung zur Energieverbrauchskennzeichnung einbezogen werden. Gleichzeitig soll Handelshemmnissen im Binnenmarkt entgegengewirkt werden, die sich aus isolierten nationalen Regelungen der EU-Mitgliedsstaaten auf diesem Gebiet ergeben können.

Deutschland ist verpflichtet, die Vorschriften der Richtlinie ab 1. Juli 1999 anzuwenden.

B. Lösung

Der vorliegende Verordnungsentwurf lehnt sich eng an die Regelungen der umzusetzenden Richtlinie 98/11/EG an. Er nimmt die Kennzeichnungspflicht für Haushaltslampen in die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung auf, die schon heute entsprechende Verpflichtungen für verschiedene Arten von elektrisch betriebenen Haushaltsgroßgeräten enthält.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bund entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Kosten bei der Ausführung dieser Verordnung durch Landes- und Kommunalbehörden können derzeit nicht abgeschätzt werden. Sie dürften aber grundsätzlich im Rahmen der Mittel abdeckbar sein, die für die üblichen Überwachungsaufgaben anzusetzen sind.

E. Sonstige Kosten

Mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Verordnung können für Lampenhersteller - in äußerst engem Rahmen - Mehrkosten anfallen. Die Bundesregierung hat bei Beratung der verschiedenen Richtlinien zur Energieverbrauchskennzeichnung in den EU-Gremien stets darauf hingewirkt, daß möglichst geringe Belastungen für die betroffene Wirtschaft entstehen. Insbesondere die bei Lampen jetzt vorgesehene Möglichkeit, das vorgeschriebene Etikett nicht gesondert beifügen zu müssen und durch den Handel jeweils anbringen zu lassen, sondern es bereits auf der Verpackung eindrucken zu können, trägt entscheidend zur Kostenminimierung bei.

Im Einzelfall können geringfügige Verbraucherpreiserhöhungen zwar nicht ausgeschlossen werden. Deren Umfang ist derzeit nicht absehbar. Dem stehen für die erwartete Nutzungsdauer der Lampen ungleich höhere Einsparungen an Energiekosten beim Verbraucher gegenüber. Deshalb werden durch die Verordnung spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht erwartet.

24.09.99

WI - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und
Technologie

**Erste Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchskenn-
zeichnungsverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (421) - 630 01 - En 60/99

Berlin, den 22. September 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchskenn-
zeichnungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Erste Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung*

Vom ...

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1632) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. ist Lieferant der Hersteller oder, wenn dieser nicht in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, dessen Bevollmächtigter im Europäischen Wirtschaftsraum; sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig, ist Lieferant derjenige, der das Haushaltsgerät im Europäischen Wirtschaftsraum vermarktet;”

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 98/11/EG der Kommission vom 27. Januar 1998 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Haushaltslampen (ABl. EG Nr. L 71 S. 1) sowie der Richtlinie 1999/9/EG der Kommission vom 26. Februar 1999 zur Änderung der Richtlinie 97/17/EG zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Haushaltsgeschirrspüler (ABl. EG Nr. L 56 S. 46).

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den Händlern“ und „in deutscher Sprache“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Geräte“ das Wort „zuvor“ eingefügt.
 - bb) Dem Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 1

- 1. haben bei Lampen (Zeile 6 der Tabelle 1 zu Anlage 1) die Lieferanten vor der Auslieferung an die Händler die Etiketten nach Maßgabe des Satzes 3 auf der Außenseite der Einzelverpackung jeder Lampe anzubringen oder einzudrucken oder der Verpackung beizufügen,
- 2. dürfen die Händler Lampen nur ausstellen, wenn diese von den Lieferanten mit den erforderlichen Etiketten nach Nummer 1 versehen sind.

Deutlichkeit und Sichtbarkeit der Etiketten dürfen nicht durch sonstige Angaben, Aufdrucke oder Hinweise beeinträchtigt werden.”

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Lampen (Zeile 6 der Tabelle 1 zu Anlage 1).”

- d) Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt nicht bei Lampen (Zeile 6 der Tabelle 1 zu Anlage 1).”

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 1 oder 2“ gestrichen.
- c) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Nr. 1 ein Gerät nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mit einem Etikett versieht, ein Datenblatt nicht oder nicht richtig bereithält oder ein Etikett nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anbringt, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig eindrukt und nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig der Verpackung beifügt,“

d) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 eine Lampe ausstellt,“

e) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor Ziffer 1 werden am Ende des siebten Anstrichs der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Anstriche eingefügt:

„- Richtlinie 98/11/EG der Kommission vom 27. Januar 1998 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Haushaltslampen (ABl. EG Nr. L 71 S. 1), nachfolgend RL 98/11/EG;

- Richtlinie 1999/9/EG der Kommission vom 26. Februar 1999 zur Änderung der Richtlinie 97/17/EG zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Haushaltsgeschirrspüler (ABl. EG Nr. L 56 S. 46).“

b) Ziffer 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Hiervon ausgenommen sind

1. Gerätemodelle der in Zeilen 1 bis 5 der Tabelle 1 aufgeführten Gerätearten, die auch aus anderen Energiequellen, wie Batterien, betrieben werden können,
2. Lampen (Zeile 6 der Tabelle 1), die in erster Linie für den Einsatz mit anderen Energiequellen, wie Batterien, vermarktet werden.“

c) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist es bis zum 31. Dezember 2000 gestattet,

1. Lampen (Zeile 6 der Tabelle 1) in Verkehr zu bringen, zu vermarkten oder auszustellen,
2. a) Produktbroschüren nach § 4 Absatz 4 EnVKV,
b) Druckerzeugnisse nach Ziffer 6 Abs. 1 dieser Anlage,
sofern sich diese auf Lampen beziehen, zu verteilen,

die nicht den aus dieser Anlage sich ergebenden Bestimmungen entsprechen.“

d) Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 sind die Worte „für das deutschsprachige Etikett“ zu streichen.

bb) In Ziffer 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sofern in den vorgenannten Anhängen von Richtlinien mehrere Sprachfassungen wiedergegeben sind, ist die deutschsprachige Fassung zu verwenden.“

e) In Ziffer 5 nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.“

f) In Ziffer 6 Absatz 2 wird „Abs. 3 Nr. 2“ durch „Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)“ ersetzt.

g) Ziffer 8 Nr. 1 werden nach dem Wort „Lieferanten“ die Wörter „sowie bei Lampen (Zeile 6 der Tabelle 1) die Marke“ eingefügt.

5. Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 1 Zeile 2 wird der dritte Anstrich gestrichen.

b) In Spalte 2 Zeile 5 wird die Angabe „1.6.1998“ durch die Angabe „1.3.1999“ ersetzt.

c) Nach Zeile 5 wird folgende Zeile 6 angefügt:

„6	Mit Netzspannung betriebene Haushaltslampen (Glühlampen und Leuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät) und Haushaltsleuchtstofflampen (einschl. ein- und zwei-seitig gesockelte Lampen und Lampen ohne integriertes Vorschaltgerät)²⁾ <i>ausgenommen:</i>³⁾ - Lampen mit einem Lichtstrom von über 6 500 Lumen - Lampen mit einer Leistungsaufnahme von unter 4 Watt - Reflektorlampen - Lampen, die nicht in erster Linie für die Erzeugung sichtbaren Lichts (im Wellenlängenbereich zwischen 400 und 800 nm) vermarktet werden - Lampen, die als Teil eines Gerätes vermarktet werden, dessen Hauptverwendungszweck nicht die Erzeugung von Licht ist, es sei denn, die Lampe wird (z. B. als Ersatzteil) getrennt angeboten oder ausgestellt.	1.7.1999	Anhang I der RL 98/11/EG	Anhang II der RL 98/11/EG	Anhang III der RL 98/11/EG	Anhang IV der RL 98/11/EG
----	---	----------	--------------------------	---------------------------	----------------------------	---------------------------

- 2) Wenn das Gerät vom Endverbraucher demontiert werden kann, ist "Lampe" im Sinne der EnVKV die eigentliche Lichtquelle.
- 3) Die von der Kennzeichnungspflicht ausgenommenen Lampen können mit einem Etikett und einem Datenblatt versehen werden, wenn harmonisierte Meßnormen gemäß Ziffer 3 Abs. 1 der Anlage 1 verabschiedet und veröffentlicht worden sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Nach der Richtlinie 98/11/EG der Kommission vom 27. Januar 1998 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Haushaltslampen (ABl. EG Nr. L 71 S. 1, im folgenden zitiert: LampenRL) unterliegen künftig auch Haushaltslampen der bestehenden europaweit einheitlichen Regelung zur Energieverbrauchskennzeichnung.

Die Kommission hat die RL 98/11/EG erlassen auf der Grundlage der Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. EG Nr. L 297 S. 16, im nachfolgenden zitiert: RahmenRL). Ziel der RahmenRL und der auf ihrer Grundlage bis 1997 bereits ergangenen Durchführungsrichtlinien für Großgeräte (Kühl- und -gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wasch-Trockenautomaten und Geschirrspüler) ist es, den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen in Haushalten durch eine verbesserte Verbraucherinformation weiter zu vermindern.

Die bisherigen Richtlinien zur Verbrauchskennzeichnung sind in Deutschland mit der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – EnVKV – vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616) umgesetzt worden. Insoweit soll die jetzt hinzukommende Kennzeichnungspflicht für Haushaltslampen ebenfalls in der EnVKV geregelt werden. Da die Einzelheiten der Kennzeichnungsregelung für Lampen in verschiedenen Punkten deutlich von den weitgehend einheitlichen Regelungen der bisherigen Durchführungsrichtlinien abweichen, z. B. Möglichkeit des Eindrucks der Etiketten auf der Verpackung schon durch den Lieferanten, genügt es nicht, Tabelle 1 zu Anlage 1 zur EnVKV lediglich um eine weitere Gerätegruppe zu ergänzen. Es sind vielmehr an verschiedenen Stellen der EnVKV Änderungen vorzunehmen, um den Besonderheiten der Verbrauchskennzeichnung bei Haushaltslampen Rechnung zu tragen.

Außerdem ist der Beginn der Kennzeichnungspflicht für Haushaltsgeschirrspüler, der in Zeile 5 Spalte 2 der Tabelle 1 zu Anlage 1 zur EnVKV festlegt ist, zu berichtigen; der Termin ist durch die Richtlinie 1999/9/EG der Kommission vom 26. Februar 1999 (ABl. EG Nr. L 56 S. 46) hinausgeschoben worden, weil zum ursprünglich festgelegten Zeitpunkt die erforderliche Meßnorm noch nicht fertiggestellt war. Schließlich ist die Begriffsbestimmung des „Lieferanten“ in § 2 Nr. 1 EnVKV an die üblichen Regelungen für den Europäischen Wirtschaftsraum anzupassen

Soweit durch die Ausführung dieser Verordnung Kosten entstehen (hinsichtlich der Kennzeichnungsverpflichtung bei Lieferanten und Händlern sowie möglicherweise für eine Überwachung bei den Behörden), ist zunächst darauf hinzuweisen, daß dies grundsätzlich nicht zu vermeiden ist, denn Alternativen zur erforderlichen Umsetzung zwingenden Gemeinschaftsrechts in deutsches Recht gibt es nicht. Die Bundesregierung hat jedoch bei Beratung der verschiedenen Richtlinien zur Energieverbrauchskennzeichnung in den EU-Gremien darauf hingewirkt, daß Belastungen für die betroffene Wirtschaft und die Behörden möglichst gering gehalten werden. Insbesondere die bei Lampen jetzt vorgesehene Möglichkeit, das vorgeschriebene Etikett nicht gesondert beifügen zu müssen und durch den Handel jeweils anbringen zu lassen, sondern es bereits auf der Verpackung eindrucken zu können, trägt entscheidend zur Kostenminimierung bei.

Im Einzelfall können geringfügige Verbraucherpreiserhöhungen zwar nicht ausgeschlossen werden. Deren Umfang ist derzeit nicht absehbar. Dem stehen für die erwartete Nutzungsdauer der Lampen jedoch ungleich höhere Einsparungen an Energiekosten beim Verbraucher gegenüber. Deshalb sind durch die Verordnung spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Bei der Ausführung der Verordnung können vereinzelt bei Landes- und Kommunalbehörden Kosten entstehen. Deren Höhe ist derzeit in Ermangelung von Erfahrungen nicht abschätzbar. Sie dürften aber im Rahmen der Kosten abdeckbar sein, die bereits für die üblichen Überwachungsaufgaben anfallen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

Die Neufassung von § 2 Nr. 1 paßt die Begriffsbestimmung des „Lieferanten“ den Regelungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an.

Zu Ziffer 2

Zu a)

Die Streichung der Worte „den Händlern“ in § 4 Abs. 1 Satz 1 ist erforderlich, weil bei Haushaltslampen die Etiketten in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle bereits auf der Verpackung angebracht oder eingedruckt sein werden, also nicht mehr „den Händlern“ gesondert zur Verfügung zu stellen sind, wie es bei den typischerweise zweiteiligen Etiketten bei den Elektrogrößgeräten geschieht.

Das generelle Erfordernis, Etiketten und Datenblätter in deutscher Sprache abzufassen, kann bei Etiketten für Lampen nicht gelten, weil das vorgeschriebene Etikett sprachneutral ist, und das Datenblatt wird bei Lampen im Regelfall durch das Etikett ersetzt (vgl. dazu unten Begründung zu Ziffer 2 Buchstabe c). Für Etiketten und Datenblätter für Großgeräte wird die anzuwendende Sprache jetzt in Anlage 1 Ziff. 4 Satz 2 (neu) und Ziff. 5 Satz 2 (neu) festgelegt.

Zu b)

Zu aa)

Die Einfügung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu bb)

Mit Absatz 2 Sätze 2 und 3 (neu) werden im wesentlichen Artikel 2 Abs. 2 der LampenRL umgesetzt. Die Verpflichtung der Lieferanten, die Lampen vor ihrer Auslieferung zu etikettieren, ist

dabei zu ergänzen durch die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 (neu) getroffene Regelung, daß die Händler nur solche Lampen ausstellen dürfen, die mit den erforderlichen Etiketten versehen sind. Dem Händler ist damit die Möglichkeit genommen, Lampen trotz fehlender Kennzeichnung auszustellen, und sich gegenüber Beanstandungen darauf zu berufen, die Kennzeichnungspflicht treffe nicht ihn, sondern ausschließlich den Hersteller.

Zu c)

Die freie Wahl des Verfahrens zur Lieferung der Etiketten hat bei Lampen insoweit zu entfallen, als die Lieferanten Etiketten nur auf den in Absatz 2 Satz 2 (neu) aufgeführten Wegen zur Verfügung stellen dürfen.

Zu d)

Absatz 4 Satz 3 (neu) ist im Hinblick auf die Sonderregelung für Datenblätter erforderlich, die in Fußnote 1 zu Anhang II der LampenRL getroffen worden ist:

„Bei Nichtlieferung der Produktbroschüre kann das an das Produkt angebrachte Etikett als Datenblatt dienen“

Zu Ziffer 3

Hierdurch werden die Bußgeldvorschriften (§ 9 EnVKV) an die Änderungen angepaßt, die mit vorstehend Ziffer 2 im Hinblick auf die Umsetzung der LampenRL in § 4 EnVKV vorgenommen werden.

Zu Ziffer 4

Zu b)

Die mit Ziffer 1 Satz 2 Nr. 2 (neu) vorgenommene Einschränkung des Anwendungsbereichs der Kennzeichnungspflicht für Lampen beruht auf Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe d) der LampenRL.

Zu c)

aa)

Der bisherige Absatz 2 ist durch Zeitablauf gegenstandslos.

bb)

Die im bisherigen Absatz 3 enthaltenen Übergangsfristen sind durch Zeitablauf gegenstandslos. Durch die Neufassung von Absatz 2 wird Artikel 4 Abs. 1 der LampenRL umgesetzt.

Zu d) und e)

Die hier vorgenommenen Änderungen sind Folgeänderungen aus der in § 4 Abs. 1 Satz 1 vorgenommenen Streichung der Worte „in deutscher Sprache“ (vgl. dazu oben Begründung zu Ziffer 2 Buchstabe a).

Zu f)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Neufassung von Ziffer 2 Abs. 2.

Zu g)

Über die Anforderungen der bisherigen Durchführungsrichtlinien für Haushaltsgroßgeräte hinausgehend ist in der Technischen Dokumentation für Lampen zusätzlich die Marke des Lieferanten anzugeben (Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a) der LampenRL). Im Gegensatz zur englischen und zur französischen Sprachfassung der LampenRL stellt die deutsche Sprachfassung statt auf die „Marke“ auf die Angabe des „Warenzeichens“ ab. Da an die Stelle des letztgenannten Begriffs im deutschen gewerblichen Rechtsschutz seit 1995 der Begriff „Marke“ getreten ist, ist dieser auch bei der Umsetzung der LampenRL zu verwenden.

Zu Ziffer 5

Zu a)

Der dritte Anstrich ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu b)

Mit dieser Änderung wird Artikel 1 der Richtlinie 1999/9/EG der Kommission vom 26. Februar 1999 (ABl. EG Nr. L 56 S. 46) umgesetzt. Die in der vorbezeichneten Bestimmung enthaltene Übergangsfrist ist durch Zeitablauf gegenstandslos und ist insoweit in die Anlage 1 zur EnVKV nicht mehr aufzunehmen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hatte die betroffenen Lieferanten und Händler über ihre Verbände rechtzeitig darüber informiert, daß die Kommission beabsichtigte, den ursprünglichen Beginn der Kennzeichnungspflicht im Hinblick darauf zu verschieben, daß die erforderliche Meßnorm im zuständigen Normenausschuß erst mit fast einjähriger Verspätung fertiggestellt werden konnte.

Zu c)

Die in Tabelle 1 Zeile 6 Spalte 1 angeführten Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht für Haushaltslampen beruhen auf Artikel 1 Abs. 1 (Beschränkung auf mit Netzspannung betriebene Lampen) und Abs. 2 (übrige Ausnahmen) der LampenRL. Die Fußnoten ¹⁾ und ²⁾ beruhen auf Artikel 1 Abs. 1 Unterabsatz 2 bzw. Abs. 3 der LampenRL.

05.11.99**Beschluss**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 744. Sitzung am 5. November 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefasst:

E n t s c h l i e ß u n g

Die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung ist seit ihrem In-Kraft-Treten am 31. Oktober 1997 ein wichtiger Beitrag zu sparsamer und rationeller Energieverwendung. Die Verbraucher werden mit Hilfe der Verbrauchskennzeichnung beim Kauf eines Gerätemodells rechtzeitig über den zu erwartenden Verbrauch an Energie und anderen Ressourcen informiert und sind damit in der Lage, bei der Kaufentscheidung auch die zu erwartenden Betriebskosten zu berücksichtigen.

Erste Erfahrungen mit der eingeführten Einteilung der Geräte in Energieeffizienzklassen zeigen, dass für die Verbraucher die Information, ein Gerät entspreche der Klasse "A", zur Kaufentscheidung ausreicht und Differenzierungen innerhalb einer Effizienzkategorie nicht vorgenommen werden. Dies hat zur Folge, dass die effektivsten Geräte innerhalb einer Klasse es schwer haben, sich am Markt durchzusetzen. Es erscheint daher sachgerecht, den Bereich den die anspruchsvollste Effizienzkategorie "A" zur Zeit umfasst, enger zu fassen.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich bei der EU dafür einzusetzen, dass die Einteilung der Effizienzklassen unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen überprüft wird und dabei insbesondere die Effizienzkategorie "A" enger gefasst wird.